

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 397 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2021 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 betreffend Drittstaatsangehörige)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Mai 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaner MIM erklärt, dass die Novelle die Richtlinie (EU) 2024/1233 umsetze, welche die Rechte von Drittstaatsangehörigen im Arbeitsbereich vereinheitliche und stärke. Im Mittelpunkt stünden die Artikel 12 bis 14, die die Gleichbehandlung bei Arbeitsbedingungen und Entlohnung, bei Aus- und Weiterbildung sowie beim Zugang zu bestimmten Leistungen und Schutzrechten regelten. Für das Land Salzburg seien nur geringfügige Anpassungen erforderlich, weil viele Regelungen bereits umgesetzt seien. Wesentlich sei insbesondere die künftige herkunftsunabhängige Anerkennung von Vordienstzeiten sowie die Aktualisierung der Verweise auf die neue EU-Richtlinie.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA betont, dass die herkunftsunabhängige Anrechnung gleichwertiger Beschäftigungszeiten und sonstiger Zeiten wichtig und richtig sei. Mit Blick auf künftige Personalaufnahmen und die demografische Entwicklung trage dies zur Attraktivität des Landesdienstes bei, zumal die Vordienstzeitenthematik hinsichtlich Geld und Einstufung stets heikel sei. Abschließend teilt er mit, dass die SPÖ der Vorlage zustimmen werde.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA kündigt die Zustimmung seitens der GRÜNEN an und bittet um Darlegung, wie viele Personen von der herkunftsunabhängigen Anrechnung der Vordienstzeiten betroffen sein würden. Zudem interessiere sie, wie viele Drittstaatsangehörige aktuell im Landesdienst beschäftigt seien und mit welcher Größenordnung an Neuzugängen zu rechnen sei.

Abg. Mag. Eichinger schließt sich den Ausführungen von Klubvorsitzendem Abg. Dr. Maurer MBA an und begrüßt die Regelung der Vordienstzeiten, die immer wieder Probleme verursache. Abschließend erkundigt er sich, wie die Anrechnung technisch umgesetzt werde und ob es bereits Vorgaben oder Richtlinien zur Beschleunigung gebe oder ob weiterhin im Einzelfall mit entsprechender Entscheidung geprüft werde.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA erklärt, dass auch die FPÖ die Regierungsvorlage unterstütze. Er hält fest, dass es um die Anrechnung gleichwertiger Beschäftigungszeiten unabhängig davon gehe, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat erworben worden seien, sofern die Tätigkeit mit einer beruflichen Verwendung in Österreich vergleichbar sei. Er betont, dass es nachvollziehbar sei, dass rechtmäßig Beschäftigte ihre Erfahrungen einbrächten und diese auch monetär abgegolten erhielten. Er sehe positive personalpolitische Effekte, etwa in der Pflege, in den Gesundheitsberufen und im öffentlichen Dienst und unterstreicht, dass mit der Novelle eine europarechtskonforme Anpassung erfolge.

Mag. Dr. Kößler (Referat Allgemeines Personalwesen und Einzelpersonalangelegenheiten) schildert in Beantwortung der gestellten Fragen, dass alle künftigen Bediensteten mit gleichwertigen Vordienstzeiten aus Drittstaaten potenziell betroffen seien. Eine genaue Abschätzung der Zahl sei nicht möglich, es handle sich aber insgesamt voraussichtlich um ein Randthema. Seit 2015 erfolge die Anrechnung in einer Einzelfallprüfung zur Gleichwertigkeit. Der Unterschied liege nun darin, dass die Prüfung nicht mehr auf den EU-Raum beschränkt sei. Zur Zahl der derzeit im Landesdienst beschäftigten Drittstaatsangehörigen erklärt Mag. Dr. Kößler, dass konkrete Daten ausgewertet und nachgeliefert werden könnten, jedoch gehe er auch hier von einer sehr geringen Zahl aus. Abschließend bekräftigt er, dass die Anrechnung nicht generalisiert werden könne, vielmehr sei jeweils individuell zu prüfen, ob eine frühere Tätigkeit der künftigen Verwendung im Landesdienst im Wesentlichen entspreche.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte artikelweise abzustimmen. Zu den Artikeln I. bis X. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2021 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden (Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 betreffend Drittstaatsangehörige) wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 397 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Mai 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Schernthaner MIM eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juni 2026:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.